

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Uetikon am See, Bergstrasse 90, 8707 Uetikon am See vertreten durch Herr Urs Mettler (Gemeindepräsident) und Herr Reto Linder (Gemeindeschreiber)

und dem

Verein Tatzelwurm, 8707 Uetikon am See vertreten durch Frau Silvia Noll (Präsidentin) und Frau Claudia Schirmer (Leiterin Vermittlungsstelle)

Betreffend Vermittlungsstelle für Tagesfamilien für die Gemeinde

1. Partner der Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde Uetikon am See schliesst eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Tatzelwurm ab. Der Verein Tatzelwurm betreibt eine Kindertagesstätte für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter und eine Vermittlungsstelle für Tagesfamilien in der Gemeinde Uetikon am See.

2. Verbindliche Grundlagen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 bzw. 1. August 2020
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO)
- Verordnung des Regierungsrats über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB) vom 25. Januar 2012 bzw. 12. Juni 2019
- Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020
- Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969
- Kreditrechtliche Grundlagen der Gemeinde Uetikon am See (Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021)
- Beitragsverordnung BVO und Ausführungsbestimmungen (AB) der Gemeinde Uetikon vom 13. Juni 2021
- Betriebsbewilligung für den Verein Tatzelwurm der Gemeinde Uetikon vom 1. August 2018 – 31. Juli 2022

3. Ziele der Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde fördert mit der Subventionierung der familienergänzenden Betreuung ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Der Verein ist sowohl der Qualität als auch der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Dabei steht neben der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen die Förderung der Gesamtentwicklung der Kinder im Vordergrund.

4. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung wird gestützt auf Art. 1 BVO und Art. 1 AB BVO abgeschlossen und regelt:

- welche Dienstleistungen des Vereins für ihre Kunden beitragsberechtigt sind;
- welche Dienstleistungen des Vereins von der Gemeinde subventioniert werden (Vermittlungsstelle Tagesfamilien);
- welche Bedingungen vom Verein bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Kunden der Einrichtung subventioniert;

- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgt;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 AB zur BVO)

5. Aufgaben und Pflichten des Vereins

a. Grundsätzliches

Um die Ziele der Leistungsvereinbarung zu erreichen, verpflichtet sich der Verein die im Betriebs-/Betreuungskonzept festgehaltenen sozialpädagogischen, strukturellen, personellen und wirtschaftlichen Grundsätze einzuhalten und die Anforderungen an die Betriebsbewilligung jederzeit zu erfüllen.

b. Leistungsangebot

Der Verein verpflichtet sich, zweckmässige Betreuungsdienstleistungen für Kinder im Vorschulalter qualitativ einwandfrei und möglichst kostengünstig zu erbringen. Der Verein führt eine Vermittlungsstelle für Tagesfamilien. Diese ist einerseits zuständig für die Rekrutierung, Anstellung und personelle bzw. administrative Führung von Tageseltern und andererseits für die Vermittlung und Begleitung von Tagesfamilienverhältnissen. Der Verein verpflichtet sich, die Vermittlungsstelle nach den Bestimmungen von § 1 ff. V BAB zu führen und die Meldepflichten gemäss § 3 ff. V TaK einzuhalten. Seine Dienstleistungen stellt der Verein vorrangig in Uetikon wohnhaften Familien zur Verfügung.

c. Unterstützung der Gemeinde bei der Budgetierung und Jahresrechnung

Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Budgetierung, Auszahlung und Abrechnung der Gemeindebeiträge gemäss Ziff. 6 b der Vereinbarung. Er liefert der Gemeinde die notwendigen Unterlagen der Gemeindebeiträge für das Budget bis Mitte Juli und für die Jahresrechnung bis Ende Januar.

d. Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung

Der Verein verpflichtet sich, mit der Gemeinde zum Zweck der Erfolgskontrolle und der Qualitätssicherung zusammenzuarbeiten. Die Qualitätskontrollen der Kita Tatzelwurm inklusive des Teilbereiches der Vermittlungsstelle für Tagesfamilien werden durch kita-controlling (zurzeit Esther Franceschini) durchgeführt. Für die regelmässige Überprüfung stellt die Gemeinde pauschal CHF 500.00 pro Überprüfung in Rechnung. Der Verein legt der Gemeinde die Jahresrechnung, einen Jahresbericht sowie statistische Kennzahlen der Vermittlungsstelle für Tagesfamilien zur Einsicht vor. Vertreter des Vereins und der Gemeinde treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Standortgespräch. Ziel des Gesprächs ist die Aktualisierung der Planungsgrundlagen, die Qualitätssicherung in der Zusammenarbeit sowie der Austausch von Informationen über die Entwicklung der Bedürfnisse in der Gemeinde und der Institution.

6. Aufgaben und Pflichten der Gemeinde

a. Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarung.

Die Sozialkommission ist für folgende Belange zuständig:

- die jährliche Berichterstattung, Erfolgskontrolle Standortgespräch
- den Vollzug der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Die Sozialabteilung ist für den Vollzug der Beitragsverordnung zuständig.

b. Gemeindebeiträge

Die Kunden des Vereins, welche die Anforderungen gemäss Art. 1 und 3 ff. BVO erfüllen, werden von der Gemeinde individuell subventioniert. Tagesfamilienverhältnisse werden nur subventioniert, wenn die Tageseltern beim Verein ordnungsgemäss angestellt sind. Die Gemeindebeiträge berechnen sich aufgrund der maximal rabattberechtigten Tarife gemäss Art. 4 AB BVO sowie der Rabatttabelle gemäss Art. 6 AB BVO.

c. Vollzug Beitragsverordnung und Gemeindebeitrag an Vermittlungsstelle Tagesfamilien.

Die Gemeinde klärt die Beitragsberechtigung und –höhe der Rabatte ab und ist verantwortlich für die Auszahlung und Kontrolle der Beiträge. Die Abrechnung erfolgt monatlich mit Sammelrechnung, die von der Gemeinde innert 30 Tagen beglichen wird. Der Gemeindebeitrag zur Abgeltung der Arbeitsleistungen der Vermittlungsstelle für Tagesfamilien wird auf die durch den Antrag an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 festgelegten Betrag von CHF 7'000.00 pro Jahr festgelegt. Dieser Gemeindebeitrag soll Lohn- und Sozialaufwendungen, Spesen und Administrationsaufwendungen der Vermittlungsstelle decken. Der Verein stellt den bewilligten Gemeindebeitrag der Gemeinde im Juni in Rechnung. Der Gemeindebeitrag wird immer bei der Verlängerung der Leistungsvereinbarung überprüft oder wenn sich die Anzahl beschäftigter Tageseltern bzw. die Anzahl Betreuungsverhältnisse massgebend verändert.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Änderung und Auflösung der Leistungsvereinbarung

Diese vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung aufgelöst werden. Im gegenseitigen Einverständnis ist die Leistungsvereinbarung jederzeit abänderbar oder auflösbar.

Uetikon am See, 02. Dezember 2021

Verein Tatzelwurm

Silvia Noll
Präsidentin

Claudia Schirmer
Leiterin Vermittlungsstelle

Gemeinderat Uetikon am See

Christian Schucan
Vizepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber